

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Frau Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Luzern, 25. Mai 2012

Entwurf einer Änderung der Kantonsverfassung betreffend die kantonale Aufsicht über die Gemeinden; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin

Sie haben uns mit Schreiben vom 4. April 2012 zur Vernehmlassung in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir äussern uns wie folgt:

Der Verband Luzerner Gemeinden hat in seiner vom JSD gewünschten Stellungnahme vom 16. Dezember 2011 darauf verzichtet, eines der drei damals vorgelegten Modelle konkret zu favorisieren, empfahl aber, den Gemeinden mindestens die Varianten A ("Keine RSTH") und B ("1 Dienststelle mit dezentralen Abteilungen") zur Beurteilung zu überlassen. Wir nehmen nun etwas erstaunt zur Kenntnis, dass keines der drei damaligen Modelle, sondern ausschliesslich ein Modell, welches eine Änderung der seit 2006 in Kraft stehenden Kantonsverfassung zur Folge hat, gewählt wird. Dieser Ansatz wurde denn auch in der entsprechenden Arbeitsgruppe, in welcher auch drei VLG Vertreter mitarbeiteten, nie besprochen. Immerhin haben Sie die damals in Diskussion stehenden Varianten auf der Website des JSD aufgeschaltet (http://www.lu.ch/index/justiz_sicherheit/jsd_vernehmlassungen.htm)

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) beurteilt den Wegfall der Regierungstatthalterämter in ihrer jetzigen Form im Grundsatz jedoch als folgerichtig. Wir stellen fest, dass sich durch die vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung im operativen Ablauf der Gemeinden nichts ändert: Je komplexer sich Sachverhalte präsentieren, desto eher wenden sich Gemeinden direkt an Spezialisten der kantonalen Verwaltung, statt an die für sie zuständigen Regierungstatthalter (Generalisten).



Kernstück der ins Auge gefassten Verfassungsänderung ist die Aufhebung der Zentralisierung im Bereich der Gemeindeaufsicht (gemäss KV § 73). Wir können die Beweggründe, die zu diesem Schluss führen, nachvollziehen, sie aber nur dann gutheissen und unterstützen, wenn sich dieser Zentralisierungswunsch nur und ausschliesslich auf die Gemeindeaufsicht bezieht und sich nicht auf weitere Punkte bezieht. Wir fordern Sie demnach auf, dies in der Gesetzesbotschaft klar und unmissverständlich festzuhalten.

Die Aufteilung der Aufsichtsfunktionen an die definierten Verwaltungsstellen beurteilen wir als zweckmässig, fordern aber, dass die Beratungsfunktion des Kantons für alle Gemeinden erhalten bleibt und für die Gemeinden klare Ansprechpartner definiert werden. Im weiteren verlangen wir, dass der Wissenstransfer von der heutigen Regierungsstatthalterkonferenz stattfindet. Hier besteht unseres Erachtens die Gefahr, dass bei einem zunehmenden Spezialisierungsgrad keine zentrale Stelle im Kanton mehr um die Befindlichkeit und den Zustand der Gemeinden weiss. Wir regen an, dass der Kanton Massnahmen ergreift, um das Wissen und Know-How aus der Gemeindeaufsicht aus den einzelnen Departementen in geeigneter Weise zusammenzuführen. Diese Gesamtübersicht war wohl sicher eine Stärke des jetzigen Systems der Regierungsstatthalter. Nach Ansicht des VLG müsste dieser Punkt auch im neuen System gerade für den Regierungsrat wichtig sein.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass das von Ihnen ins Feld geführte Argument "Stärkung der Gemeindeautonomie" trügerisch ist, weil diese angebliche Stärkung auf einem Dienstleistungsabbau des Kantons beruht: Gewisse Aufgaben werden den Gemeinden unter dem Deckmantel "Kompetenz" übertragen, weil sie der Kanton nicht mehr erledigen will.

Wir halten zudem fest, dass für die Bürgerinnen und Bürger die bisherige, klar definierte Anlaufstelle bei Beschwerden gegen die Gemeindeexekutiven wegfällt. Deshalb muss die neue Anlaufstelle klar definiert und öffentlich kommuniziert werden.

Wir erlauben uns zudem die Bemerkung, dass durch die geplante Verfassungsänderung die Umsetzung auf den 1.1.2013 sehr zeitkritisch wird. Es stellt sich für den VLG die Frage, welche alternative Lösungen sich bei einem Nein des Stimmvolkes bzw. einer Verschiebung der Abstimmung anbieten.

Abschliessend weisen wir auch darauf hin, dass die vom Kanton gesparten Gelder auf den durch das neue KESR herbeigeführten Änderungen beruhen. Die Kosten werden an die Gemeinden transferiert. Dieser Umstand ist im Rahmen der nächsten Globalbilanz zu bereinigen.

Aus dem beiliegenden Fragebogen ersehen Sie unsere Antworten zu den einzelnen Fragen. Diese wurden natürlich immer unter der Prämisse beantwortet, dass der Weg via Verfassungsrevision gewählt wird.



Gerne hoffe wir, dass unsere Überlegungen in Ihren weiteren Arbeiten Eingang finden werden und danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundlich Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Hans Luternauer".

Hans Luternauer
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Ludwig Peyer".

Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Beilage:
Fragebogen

Kopie z.K:
- Markus Hool, Leiter Bereich JSD

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Rücksendung Fragebogen bis
13. Juli 2012 an:

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Rechtsdienst
Postfach 3768
6002 Luzern

Fragebogen

A. Verfassungsänderung (vgl. Kap. 4 und 6, Entwurf S. 16)

Frage 1: **Dezentral organisierte Aufsichtsbehörden (§ 73 Absatz 2 Kantonsverfassung)**

Die Verfassung sieht dezentrale organisierte Aufsichtsbehörden vor. Dezentral im Rechtssinn heisst, dass die Gemeindeaufsicht von kantonalen Behörden oder deren Abteilungen in zwei und mehr territorial definierten Einzugsgebieten erbracht wird (z.B. analog den Gerichtsbezirken mit vier Gerichten oder den Kreisen der Staatsanwaltschaft mit drei regionalen Abteilungen).

Mit der Änderung von § 73 Absatz 2 der Kantonsverfassung ist vorgesehen, die heute von der Regierungsstatthalterin und den Regierungsstatthaltern ausgeübte Aufsicht über die Luzerner Gemeinden auf die zuständigen Departemente der kantonalen Verwaltung zu übertragen. Die Dienststellen der Regierungsstatthalterin und der Regierungsstatthalter in Luzern, Sursee und Altishofen sind aufzuheben. Zudem erhalten die Gemeinden gewisse Handlungskompetenzen.

Sind Sie mit der Änderung der Verfassung und der Aufhebung der Regierungsstatthalter einverstanden?

Ja (mit Vorbehalten gemäss Begleitschreiben)

Nein,

B. Reorganisation im Einzelnen

(vgl. Kap. 5)

Frage 2: **Organisationsmodell**

Sind Sie mit den folgenden Zuteilungen der Aufsichtsbereiche an die Departemente einverstanden?

- a. allgemeine Aufsicht nach Gemeindegesetz (vgl. §§ 5 und 99-106 GG)
⇒ Justiz- und Sicherheitsdepartement

Ja

Nein,

- b. Finanzaufsicht (§§ 5 und 99-106 GG)
⇒ Finanzdepartement

Ja

Nein,

- c. Aufsicht Sondersteuern (vgl. § 15 Gesetz betr. die Erbschaftssteuern, §§ 11, 18 und 25 Gesetz über die Handänderungssteuer, § 28 Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer)
⇒ Finanzdepartement

Ja

Nein,

- d. Aufsicht über Alters- und Pflegeheime (vgl. §§ 17 und 19 Sozialhilfegesetz)
⇒ Gesundheits- und Sozialdepartement

Ja

Nein,

- e. Fachaufsichten gemäss Spezialerlassen (vgl. § 105 GG)
⇒ jeweilige Departemente wie bisher

Ja

Nein,

Frage 3: Der Entwurf des **Gemeindeggesetzes** sieht vor, die allgemeine Aufsicht nach diesem Gesetz, welche bisher die Prüfung der demokratischen, rechtsstaatlichen und verwaltungstechnische Anforderungen vorsah, umzubauen (vgl. §§ 99, 101 und 102 GG). Auf die begleitenden und periodischen Kontrollen und insbesondere auch die verwaltungstechnische Kontrolle soll verzichtet werden. Die Unterstützung der gemeindeeigenen Qualitätssicherung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bleibt erhalten. Die bisherige Finanzaufsicht bleibt unverändert. Sind Sie damit einverstanden?

- Ja (unter Vorbehalt, dass inskünftig auf gewisse Akten zu verzichten ist)
- Nein

Frage 4: Wie mit der Änderung des Gemeindeggesetzes ist auch mit der Änderung des **Verwaltungsrechtspfleggesetzes** vorgesehen, den Gemeinden mehr Kompetenzen zu erteilen. Im Verwaltungsverfahren sollen den Gemeindebehörden in folgenden Einzelbestimmungen neue Kompetenzen zukommen:

- **§ 105** Anforderung von polizeilicher Unterstützung
- **§ 183** Aufsichtsbeschwerden gegen einzelne Mitglieder von kommunalen Kollegialbehörden
- **§ 212 ff.** Vollstreckung durch Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang

Sind Sie damit einverstanden?

- Ja
- Nein, zu § ...

.....

Frage 5: Haben Sie weitere Bemerkungen?
(Wir verweisen auf das Begleitschreiben, welches integrierenden Bestandteil der VLG-Stellungnahme vom 25. Mai 2012)

.....

Absender (Name, Organisation, Adresse):

Verband Luzerner Gemeinden (VLG), Tribschenstrasse 7, 6002 Luzern,

.....
.....
.....
.....

Ort/Datum, Name und Unterschrift:
Luzern, 25. Mai 2012

.....